

# **BVGer D-4246/2021 vom 23. August 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-08-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4246\\_2021\\_d20210823](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4246_2021_d20210823)

FR: TAF D-4246/2021 du 23 août 2021

IT: TAF D-4246/2021 del 23 agosto 2021

## **Regeste**

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 23. August 2021

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist folglich zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

### **E. 3.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen

D-4246/2021 Seite 6 Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BSGE 2015/3 E. 6.5.1 sowie 2012/5 E. 2.2).

### **E. 4.1**

Das SEM führte zur Begründung seiner Verfügung aus, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers insgesamt wenig substantiiert und erlebnisgeprägt ausgefallen seien. Er habe nicht glaubhaft darlegen können, wie er die Bedrohungen von Seiten der Taliban konkret erlebt habe und wie es ihm gelungen sein solle, die vorgebrachte, über mehrere Jahre hinweg andauernde Verfolgung zu überleben. Es sei insbesondere nicht nachvollziehbar, dass die Taliban sowie später der IS zwischen 2014 und 2018 versucht haben sollten, ihn zu ermorden, ohne dass ihm jemals etwas Ernsthaftes zugestossen sei. Wäre er tatsächlich als Ungläubiger und Verräter angesehen worden, wäre zu erwarten gewesen, dass seine Feinde mit mehr Entschlossenheit gegen ihn vorgegangen wären. Fragwürdig sei auch, warum die Bedrohungen seinen Angaben zufolge nach dem Angriff auf ihn im Jahr 2018 aufgehört haben sollten, obwohl er sich danach noch drei Monate im Heimatstaat aufgehalten habe. Weiter sei nicht nachvollziehbar, warum der Beschwerdeführer sein Dorf nie vollständig verlassen habe, wenn er befürchtet hätte, die Taliban könnten ihn jederzeit auffinden und umbringen. Es sei nicht davon auszugehen, dass eine Person, die sich ernsthaft vor den Taliban fürchte, noch vier Jahre zu Hause verweile. Darauf angesprochen habe er lediglich ausgeführt, er habe sich zu Hause versteckt sowie zeitweise bei seinem Onkel in D. \_\_\_\_\_ oder bei einem Freund in E. \_\_\_\_\_ aufgehalten. Es erstaune auch, dass er nach dem Jahr 2016 keine weiteren Drohbriefe mehr erhalten habe und lediglich kurz vor der Ausreise noch einmal per Telefon kontaktiert worden sei. Aus seinem Verhalten müsse geschlossen werden, dass er die erhaltenen Drohungen nicht wirklich ernst genommen habe und sich nicht – wie von ihm geltend gemacht – in einer lebensbedrohlichen Situation befunden habe. Insgesamt könne ihm nicht geglaubt werden, dass er tatsächlich gefährdet gewesen sei und objektiv begründete Furcht vor einer unmittelbaren oder in naher Zukunft drohenden Verfolgung gehabt habe. Nachdem die geltend gemachte Verfolgung nicht glaubhaft sei, erübrige es sich, auf die vorge-

D-4246/2021 Seite 7 brachten Übersetzungstätigkeiten einzugehen. Die eingereichten Drohbriefe vermöchten an dieser Einschätzung nichts zu ändern, da diese nur einen geringen Beweiswert aufwiesen und leicht fälschbar seien. Sodann seien die weiteren Beweismittel, insbesondere die Kopie der Tazkira sowie die Zertifikate der US-Armee, nicht ausschlaggebend für die Beurteilung des Asylgesuchs.

### **E. 4.2**

In der Beschwerde wurde der geltend gemachte Sachverhalt durch weitere Angaben des Beschwerdeführers präzisiert. So wurden etwa nähere Angaben zu seiner Rekrutierung

durch die ISAF (International Security Assistance Force) sowie seine Tätigkeit für diese gemacht. Weiter wurde ausgeführt, dass sein Vater nicht nur ein (...) der afghanischen Armee gewesen sei, sondern als Teil einer Miliz die Taliban bereits während deren ersten Herrschaft bekämpft habe. Später sei er als (...) tätig gewesen. Aus diesen Gründen sei die ganze Familie bedroht worden und es sei zu mehreren Anschlägen auf den Vater gekommen. Auch der ältere Bruder des Beschwerdeführers habe ab dem Jahr 2001 im Rang eines Captains für die afghanische Nationalarmee gearbeitet. Wegen ihres Engagements für die Regierung sowie die internationalen Streitkräfte sei die Familie zwar von Leibwächtern geschützt worden. Dennoch habe es im Jahr 2012 einen Anschlag auf ihr Haus gegeben, bei welchem die Mutter schwere Verletzungen erlitten habe, an deren Spätfolgen sie verstorben sei. Ebenfalls im Jahr 2012 sei sein Bruder von den Taliban erschossen worden, nachdem diese ihn auf der Strasse angesprochen hätten und er panisch versucht habe, zu fliehen. Die persönlichen Bedrohungen gegen den Beschwerdeführer hätten mit der Aufnahme seiner Tätigkeit für das US-Militär begonnen. Einige Dorfbewohner hätten mit den Taliban sympathisiert sowie als Spitzel für diese gearbeitet. Diese hätten ihn und seine Familie jeweils mündlich bedroht oder verwarnet. Zudem seien zahlreiche telefonische Drohungen sowie Drohbriefe von verschiedenen Taliban-Gruppierungen bei ihnen eingegangen. Bis zum Ende seiner Tätigkeit für das Militär im Jahr 2014 habe sich der Beschwerdeführer grösstenteils nicht im Dorf, sondern in den jeweiligen Einsatzgebieten aufgehalten. Nach seiner Rückkehr habe er oft Telefonanrufe erhalten, in welchen er von unbekanntenen Personen als Ungläubiger oder Verräter bezeichnet und mit dem Tod bedroht worden sei. Zu seinem Schutz habe er regelmässig die Telefonnummer gewechselt und zwei bewaffnete persönliche Leibwächter angestellt. An eine Ausreise habe er damals nicht gedacht, zumal er nicht vor den Taliban habe kapitulieren und diese nicht habe gewinnen lassen wollen. Darüber hinaus habe er engen

D-4246/2021 Seite 8 Kontakt zu Freunden seines Vaters aus dem Militär unterhalten, welche wichtige Posten in der Politik und bei den Sicherheitskräften innegehabt hätten. Wenn sich die Sicherheitslage in B.\_\_\_\_\_ verschlechtert habe oder er bedroht worden sei, habe er diese Kontakte um eine Erhöhung der Militärpräsenz in der Gegend gebeten mit dem Ziel, die Taliban abzuschrecken. Weiter habe er sich immer wieder versteckt und sei bei Freunden untergekommen. Mit diesen Schutzmassnahmen sei es ihm gelungen, trotz der regelmässigen Drohungen nicht getötet oder angegriffen zu werden. Anfang 2018 sei er indessen angeschossen worden, als er mit dem Motorrad unterwegs gewesen sei. Dabei sei er schwer verletzt worden und habe sich mehrere Wochen erholen müssen. Der Vorfall habe ihm derart Angst gemacht, dass er sich zur Ausreise entschieden habe. Noch im Jahr 2018 sei er in den Iran gereist, aber von dort in die Provinz Herat abgeschoben worden. Daraufhin sei er nach Nimruz gegangen und habe erneut einen Schlepper gesucht; nach B.\_\_\_\_\_ sei er nicht mehr zurückgekehrt. Die Vorinstanz werfe dem Beschwerdeführer pauschal vor, seine Aussagen seien unsubstanziert, ohne diese vertieft zu analysieren oder darzulegen, welche Angaben zu wenig konkret oder detailliert seien. Es sei zudem aktenkundig, dass er an einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) sowie einer (...) leide. Dies sei bei der Glaubhaftigkeitsprüfung nicht berücksichtigt worden, obwohl davon ausgegangen werden müsse, dass sich die Erkrankung auf sein Aussageverhalten ausgewirkt habe. So halte ein Arztbericht von Dr. F.\_\_\_\_\_ fest, dass er aktiv Situationen vermeide, die Erinnerungen an sein Trauma hervorrufen könnten; zudem könne er sich an wichtige Aspekte des traumatischen Erlebnisses nicht mehr (vollständig) erinnern. Weiter habe er Schlafstörungen, leide unter starken Konzentrationsproblemen und nehme

verschiedene Medikamente ein. Die eher knappe Erzählweise lasse sich durchaus mit der diagnostizierten PTBS und der Medikamenteneinnahme erklären. Sodann erachte das SEM sowohl das Vorgehen der Taliban als auch des Beschwerdeführers als nicht nachvollziehbar. Ein allfälliges unlogisches Verhalten des Verfolgers dürfe den Betroffenen aber nicht negativ angelastet werden. Soweit die Vorinstanz ausführe, es wäre zu erwarten gewesen, dass die Feinde des Beschwerdeführers entschlossener gegen ihn vorgegangen wären, sei festzuhalten, dass die Taliban sowohl seinen Bruder getötet als auch das Haus seiner Familie angegriffen hätten. Zudem hätten sie zahlreiche schriftliche und mündliche Drohungen ausgesprochen und ihn bei einem gezielten Anschlag beinahe getötet. Es werde vom SEM nicht aufgezeigt, wie ein "entschlosseneres" Vorgehen seitens der Taliban ausgesehen

D-4246/2021 Seite 9 hätte. Zudem würden die Taliban lokal sehr unterschiedlich agieren und der Beschwerdeführer habe zahlreiche Schutzmassnahmen ergriffen, weshalb es nicht unwahrscheinlich sei, dass er trotz der anhaltenden Drohungen lange Zeit unversehrt geblieben sei. Unklar bleibe auch, weshalb es die Vorinstanz als fragwürdig erachte, dass die Bedrohungen nach dem Angriff im Jahr 2018 aufgehört hätten. Der Beschwerdeführer sei verletzt gewesen und habe das Haus längere Zeit nicht verlassen, da er sich habe erholen müssen. Die Taliban hätten möglicherweise keine Informationen dazu gehabt, wie ernst seine Verletzungen gewesen seien, was erklären könnte, weshalb er in der kurzen Zeitspanne bis zur Ausreise nicht wieder angegriffen worden sei. Sodann habe er entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht vier Jahre im Heimatdorf "verweilt", sondern seinen Aufenthaltsort mehrmals gewechselt. Seine Familie habe aber in B. \_\_\_\_\_ gelebt und er habe dort über Beziehungen verfügt, weshalb er trotz der Bedrohungs Lage jeweils zurückgekehrt sei. Aus seinem Verhalten könne nicht geschlossen werden, dass er die Drohungen der Taliban nicht ernst genommen habe. Vielmehr habe er zahlreiche Schutzmassnahmen ergriffen und sei zuletzt persönlich angegriffen worden. Schliesslich sei festzuhalten, dass seine Ehefrau sowie sein Schwiegervater nach seiner Ausreise erneut von den Taliban bedroht worden seien, was zeige, dass die Bedrohungs Lage weiterhin anhalte. Die Schilderungen des Beschwerdeführers seien widerspruchsfrei, ergäben ein stimmiges Bild und es liege nirgends ein Bruch in der Erzählstruktur vor. Den Angaben zum Vorfall, bei welchem er angeschossen worden sei, liessen sich verschiedene Details und Realkennzeichen entnehmen. Das selbe gelte für seine Beschreibung der Drohanrufe oder der Umstände, unter welchen er die Drohschreiben erhalten habe. Er lege auch immer wieder eigene innere Vorgänge dar. Die Vorinstanz habe zudem die eingereichten Beweismittel nicht gewürdigt und lediglich pauschal festgehalten, diese seien leicht fälschbar. Trotz der Machtübernahme der Taliban setze sich die angefochtene Verfügung mit keinem Wort mit der beruflichen Tätigkeit des Beschwerdeführers als Übersetzer für die ISAF auseinander und halte lediglich fest, die eingereichten Zertifikate der US-Armee seien für die Beurteilung des Asylgesuchs nicht ausschlaggebend. Die Glaubhaftigkeit der Dolmetschertätigkeit sei aber nicht in Frage gestellt worden. Er gehöre damit zu einer Personengruppe, welche unter der neuen Taliban-Regierung ein besonderes Risikoprofil aufweise. Gemäss verschiedenen Berichten gingen die Taliban gezielt gegen Mitarbeitende der früheren Regierung vor, wobei sie über ein umfangreiches Wissen verfügten und sich auf Ereignisse, Beziehungen und Verantwortlichkeiten stützen würden,

D-4246/2021 Seite 10 welche bereits Jahre zurücklägen. Dem Beschwerdeführer drohe daher eine Verfolgung, die nun direkt vom Staat ausgehe. Sein Risikoprofil werde dadurch

verschärft, dass bereits sein Vater als (...) für die afghanische Armee gearbeitet habe und auch sein Bruder Mitglied der Nationalarmee gewesen sei. Es sei daher von einer objektiv begründeten Furcht vor einer Verfolgung auszugehen, womit er die Flüchtlingseigenschaft erfülle.

#### **E. 4.3**

In seiner Vernehmlassung führte das SEM aus, der Beschwerdeführer bringe vor, dass seine Familie seit dem Jahr 2012 einer Verfolgung seitens der Taliban ausgesetzt gewesen sei. Diesbezüglich sei festzuhalten, dass er die geltend gemachte Ermordung seines Bruders sowie den Anschlag auf das Haus der Familie im Jahr 2012 in keinen direkten Zusammenhang mit seiner Verfolgung gestellt habe. So habe er angegeben, der Bruder sei erschossen worden, als er versucht habe, vor den Taliban zu fliehen und deren Aufforderung, stehen zu bleiben, keine Folge geleistet habe. Weiter werde in der Beschwerdeschrift ausgeführt, dass er aufgrund seiner Übersetzungstätigkeiten für die amerikanischen Streitkräfte angesichts der aktuellen Entwicklungen in Afghanistan zu den besonders gefährdeten Personen gehöre. Der Verweis auf politische Entwicklungen und hypothetische Zukunftsszenarien reiche jedoch für die Annahme einer Verfolgungsgefahr nicht aus. Afghanistan befinde sich nach der faktischen Machtübernahme der Taliban in einer Übergangsphase und es sei noch nicht vollständig absehbar, wie mit spezifischen Personengruppen umgegangen werde. Es gebe sowohl Hinweise dafür, dass die Taliban bestimmte Profile ins Visier nehmen würden, als auch Ankündigungen, die auf gemässigtere Positionen hindeuteten.

#### **E. 4.4**

In der Replik wurde geltend gemacht, die Vorinstanz lasse ausser Acht, dass vor den eigentlichen Anschlägen sowohl der Bruder als auch die gesamte Familie des Beschwerdeführers von den Taliban bedroht worden sei. Seine Aussagen würden nicht in den Gesamtkontext gestellt und es sei nicht nachvollziehbar, weshalb das SEM davon ausgehe, die Bedrohungslage sowie die Angriffe seien unabhängig voneinander. Es greife zu kurz, wenn die Vorinstanz annehme, der Bruder sei nur deshalb getötet worden, weil er trotz der entsprechenden Aufforderung nicht stehengeblieben sei. Vielmehr gebe es zahlreiche Indizien, welche auf eine gezielte Verfolgung der Familie hinweisen würden. So hätten sowohl der Vater als auch der Bruder für die afghanischen Streitkräfte respektive die staatlichen Behörden gearbeitet und beide seien regelmässig bedroht worden. Die Tötung des Bruders und der Angriff auf das Haus der Familie sei vor dem Hintergrund des hohen politischen Profils der gesamten Familie zu betrachten.

D-4246/2021 Seite 11 Der Beschwerdeführer sei auch nach diesen Anschlägen aufgrund seiner Tätigkeit als Übersetzer für die internationalen Streitkräfte im Fokus der Taliban geblieben. In den eingereichten Drohschreiben würden sowohl er selbst als auch sein Vater namentlich genannt. Es sei daher klar von einem direkten Zusammenhang zwischen den verschiedenen Bedrohungen beziehungsweise Angriffen der Taliban auszugehen. Soweit die Vorinstanz darauf hinweise, politische Entwicklungen und hypothetische Zukunftsszenarien reichten für eine Verfolgungsgefahr nicht aus, sei festzuhalten, dass bei einer Vorverfolgung die Regelvermutung einer begründeten Furcht vor künftiger Verfolgung greife. Der Beschwerdeführer habe glaubhaft darlegen können, dass sowohl er als auch seine Angehörigen von den Taliban verfolgt worden seien. Sodann würden die jüngsten Entwicklungen in Afghanistan nicht darauf hindeuten, dass die Taliban ihre anfänglichen

Ver-sprechungen hinsichtlich gemässigterer Positionen umsetzen würden. Die vorgestellte Übergangsregierung bestehe aus einer sehr homogenen Gruppe – fast ausschliesslich Taliban, Kleriker und Paschtunen – und es gebe Berichte, wonach es zu Menschenrechtsverletzungen, darunter auch Hinrichtungen von Mitgliedern der ehemaligen Sicherheitskräfte, komme. In gewissen Provinzen hätten die Taliban inhaftierte Soldaten, Polizisten und Zivilisten mit angeblichen Verbindungen zur afghanischen Regierung nach summarischen Verfahren hingerichtet. Zahlreiche Länderberichte wiesen darauf hin, dass Übersetzer, welche für die internationalen Streit-kräfte arbeiteten, von den Taliban als prioritäre Ziele eingestuft worden seien und es nach deren Machtübernahme zu entsprechenden Angriffen gekommen sei. Teilweise suchten die Taliban gezielt nach Personen, welche "mit Ausländern zusammengearbeitet" hätten. Es gebe somit konkrete Hinweise, wonach der Beschwerdeführer zu einer Personengruppe gehöre, welche zum aktuellen Zeitpunkt einer Gefährdung ausgesetzt sei.

### **E. 5.1**

Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt voraus, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche im Falle einer Rückkehr in den Heimat-staat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen der betroffenen Person gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Zudem muss die geltend gemachte Gefährdungslage aktuell sein (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2 f. m.H.). Ob eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung vorliegt, ist aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu beurteilen. Es müssen hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in der gleichen Lage D-4246/2021 Seite 12 Furcht vor einer Verfolgung hervorrufen würden. Die objektive Betrachtungsweise ist durch das vom Betroffenen bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Wer bereits Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht (vgl. BVGE 2011/50 E. 3.1.1; 2011/51 E. 6; je m.w.H.).

### **E. 5.2**

Es wird vom SEM nicht in Frage gestellt, dass der Beschwerdeführer mehrere Jahre lang als Dolmetscher tätig war, insbesondere im Auftrag der ISAF respektive der US-Armee. Auch das Bundesverwaltungsgericht sieht keine Veranlassung, an diesem Vorbringen zu zweifeln. Seine Aussagen in diesem Zusammenhang waren konsistent und er legte in der Beschwerde-eingabe detailliert dar, wie der Rekrutierungsprozess ablief, welche Trainings er absolvierte und an welchen Orten er im Einsatz war. Zudem reichte er als Beweismittel Zugangskarten für die Camps (...) (Original) und (...) (Kopie) sowie drei Anerkennungsurkunden der US-Armee respektive der ISAF (Originale) ein (vgl. Beweismittelverzeichnis zu Vorhaben [...] [nachfolgend BM-Verzeichnis], Beweismittel 2-6). Bei den Akten befinden sich auch drei Empfehlungsschreiben, in welchen dem Beschwerdeführer loyale und herausragende Dienste für die US-Armee attestiert werden. Weiter wird darin festgehalten, dass er aufgrund seines Einsatzes als Dolmetscher von den Taliban sowie der lokalen Bevölkerung bedroht worden und sein Leben in Gefahr sei, sobald sich die internationalen Truppen zurückgezogen hätten, weshalb er für das «Special Immigrant Visa»-Programm vorgeschlagen werde (vgl. BM-Verzeichnis, Beweismittel 14-16). Vor diesem Hintergrund können ihm seine Angaben zur Tätigkeit als Dolmetscher

für die internationalen Streitkräfte geglaubt werden.

### **E. 5.3**

Weiter erklärte der Beschwerdeführer, dass sein Vater als (...) für die Armee und später als (...) tätig gewesen sei (vgl. SEM-Akte [...]32/19 [nachfolgend Akte 32], F32). Auch sein älterer Bruder sei bei der afghanischen Armee gewesen, aber bereits im Jahr 2012 von den Taliban erschossen worden (vgl. Akte 32, F37 und F91 ff.). Er selbst sei von den Taliban ebenfalls bedroht worden, weil er mit Ausländern zusammengearbeitet habe. So hätten ihn die Taliban zur Rechenschaft ziehen wollen, weil die ausländischen Streitkräfte sie angegriffen und ihre Mitglieder ins Gefängnis gebracht hätten. Aus Sicht der Taliban sei er an diesen Operationen beteiligt gewesen und sie hätten von ihm verlangt, dass er sich ihnen stelle und für diese Taten verurteilt werde (vgl. Akte 32, F98). Die Angaben des Beschwerdeführers zu den Drohungen durch die Taliban sind dabei in sich

D-4246/2021 Seite 13 schlüssig und nachvollziehbar. Angesichts der beruflichen Aktivitäten verschiedener Familienmitglieder erscheint es naheliegend, dass die Familie ins Visier der Taliban geriet und anhaltenden Drohungen von deren Seite ausgesetzt war. Insbesondere der Vater verfügte aufgrund seines hohen Ranges bei der Armee sowie seines späteren politischen Amtes über ein hohes Profil. Im Länderkontext ist es plausibel, dass er deshalb mehrmals angegriffen und verletzt worden ist (vgl. Akte 32, F33). Zudem ereignete sich im Jahr 2012 ein direkter Angriff auf das Haus der Familie, bei dem die Mutter so schwer verletzt wurde, dass sie an den Spätfolgen verstarb (vgl. Akte 33, F35 f.). Folglich kamen mehrere enge Familienmitglieder des Beschwerdeführers durch die Hand der Taliban ums Leben. Hinsichtlich der Tötung des Bruders ist festzuhalten, dass letztlich unerheblich ist, ob er in erster Linie deshalb umgebracht wurde, weil er vor den Taliban weggerannt ist. Nach den vorangehenden Angriffen auf den Vater sowie den anhaltenden Drohungen erscheint es nachvollziehbar, dass der Bruder in Panik geriet, als er von den Taliban auf der Strasse angehalten wurde. Im Übrigen muss angenommen werden, dass er als Mitglied der afghanischen Nationalarmee wohl auch dann, wenn er nicht versucht hätte, zu fliehen, erhebliche Nachteile seitens der Taliban zu erwarten gehabt hätte. Insgesamt ist es glaubhaft, dass der Beschwerdeführer aus einer Familie stammt, von der mehrere Mitglieder für die afghanische Nationalarmee respektive die internationalen Streitkräfte tätig waren. Aus diesem Grund war die Familie stetigen Drohungen durch die Taliban ausgesetzt und es fanden verschiedene Angriffe statt, welche den Tod seiner Eltern sowie seines älteren Bruders zur Folge hatten.

### **E. 5.4**

Das SEM erachtet die geltend gemachte Bedrohungslage als nicht glaubhaft gemacht, da es insbesondere nicht nachvollziehbar sei, dass dem Beschwerdeführer – wenn die Taliban tatsächlich versucht hätten, ihn zu ermorden – in den Jahren 2014 bis 2018 nie etwas «Ernsthaftes» zugestoßen sei. Diese Auffassung greift indessen zu kurz. So legte der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörung dar, dass er sich zeitweise innerhalb Afghanistans versteckt habe und kaum nach Hause gegangen sei. Weiter erklärte er, dass er um die Sicherheit seines jüngeren Bruders und seiner Ehefrau gefürchtet habe und sogar seine Freunde belästigt und bedroht worden seien (vgl. Akte 32, F75). Letzteres führte offenbar dazu, dass sein Umfeld den Kontakt zu ihm allmählich abbrach und er sich in einer zunehmend isolierten Situation wiederfand. Zudem erscheinen die in der Beschwerde genannten Schutzmassnahmen, namentlich das Engagieren von Leibwächtern und das

Unterhalten von engen Beziehungen zu Freun-

D-4246/2021 Seite 14 den seines Vaters aus dem Militär, welche wichtige Positionen bei den afghanischen Behörden besetzt hätten und Sicherheitskräfte in die Region hätten entsenden können (vgl. Beschwerde Ziff. III/A.), geeignet, konkrete Angriffe der Taliban zu vermeiden respektive diese im Schach zu halten. Ferner kann vom Beschwerdeführer nicht erwartet werden, dass er darlegt, weshalb seine Verfolger nicht «entschlossener» gegen ihn vorgegangen seien. Mit welcher Intensität die Taliban von ihnen als Verräter betrachtete Personen verfolgen, kann von vielen Faktoren abhängen, etwa den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen, den lokalen Machtverhältnissen oder der Präsenz von Sicherheitskräften in der Umgebung. Soweit es das SEM als nicht nachvollziehbar erachtet, dass der Beschwerdeführer seinen Heimatort nie vollständig verlassen habe, wird in der Beschwerde zu Recht auf die ergriffenen Schutzmassnahmen sowie den Umstand hingewiesen, dass sich seine Familie und sein soziales Umfeld dort befand. Bei dieser Sachlage ist es durchaus vorstellbar, dass er anfänglich davon ausging, das Risiko eines (weiteren) Angriff der Taliban könne zumindest begrenzt werden und die Lage werde sich allenfalls verbessern. Ebenso erscheint es nachvollziehbar, dass seine Befürchtungen, Opfer eines Anschlags zu werden, mit dem zunehmenden Einfluss der Taliban, den Drohungen gegenüber seinen Freunden und der damit verbundenen sozialen Isolierung mit der Zeit grösser wurden.

#### **E. 5.5**

Weiter ist es aus Sicht des SEM nicht glaubhaft, dass der Beschwerdeführer im Jahr 2018 von den Taliban angeschossen wurde. Das entsprechende Vorbringen sei wenig substantiiert und nicht erlebnisgeprägt geschildert worden. Zudem sei fragwürdig, warum die Bedrohungen nach dem Angriff, rund drei Monate bevor er geflohen sei, aufgehört haben sollten. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer detailliert darlegte, in welcher Situation er sich befand, als der Angriff der Taliban erfolgte. Er legte in diesem Zusammenhang unwesentliche Nebensächlichkeiten dar, etwa dass er auf den Bazar gegangen sei, um Geld zu wechseln und einzukaufen, dass der Bazar rund fünf Kilometer entfernt sei und es auf dem Heimweg eine Stelle gebe, welche langsam befahren werden müsse, weil es einen Graben zu queren gelte. Genau an dieser Stelle sei auf ihn geschossen worden, wobei es ihm gelungen sei, in verletztem Zustand zu Fuss zu fliehen. Etwas entfernt habe er sich verstecken können und mitbekommen, wie die Angreifer per Walkie-Talkie gesprochen hätten, bevor sie weggegangen seien. Daraufhin habe er seinen Schwiegervater kontaktiert, welcher mit seinen Cousins gekommen sei, um ihn abzuholen (vgl. Akte 32, F79). Diese Schilderung ist entgegen der Auffassung des

D-4246/2021 Seite 15 SEM nicht als unsubstantiiert anzusehen. Bei der Beurteilung der Aussagen des Beschwerdeführers ist überdies zu beachten, dass bei ihm eine (...) sowie eine PTBS diagnostiziert wurden. Gemäss fachärztlicher Einschätzung sind diese Erkrankungen als solche sowie ihre konkrete Ausprägung im Fall des Beschwerdeführers geeignet, sein Aussageverhalten zu beeinflussen und etwa dazu zu führen, dass traumatische Erlebnisse unerwähnt blieben oder (affektiv) oberflächlich geschildert würden (vgl. zum Ganzen Bericht der (...) vom 26. September 2022, insb. S. 12 f.). Weiter erscheint der Zeitraum von drei Monaten zwischen diesem Angriff und dem Verlassen des Herkunftsdorfes nicht allzu lange, sodass es nicht als fragwürdig erachtet werden kann, dass es in dieser Zeit nicht zu weiteren Bedrohungen seitens der Taliban gekommen ist. Zudem wurde in der Beschwerde zu Recht darauf hingewiesen, dass der

Beschwerdeführer aufgrund seiner Verletzungen rund einen Monat zu Hause blieb und den Taliban möglicherweise nicht bekannt war, wie ernsthaft er beim Angriff verletzt worden war. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist es daher als glaubhaft anzusehen, dass es im Jahr 2018 zu einem gezielten Angriff auf seine Person gekommen ist.

#### **E. 5.6**

Länderberichte verschiedener internationaler Organisationen und Organe halten fest, dass Personen mit bestimmten Profilen in Afghanistan einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sind. Dazu gehören unter anderem Personen, welche der afghanischen Regierung oder der internationalen Gemeinschaft inklusive den internationalen Militärkräften nahestehen oder als Unterstützer derselben wahrgenommen werden (vgl. UNITED NATIONS HIGH COMMISSIONER FOR REFUGEES [UNHCR], Guidance Note on the International Protection Needs of People Fleeing Afghanistan, Update 1, February 2023, Ziff. 16; UNITED NATIONS GENERAL ASSEMBLY SECURITY COUNCIL, The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security, Report of the Secretary-General, 27.02.2023, Ziff. II/3.; HUMAN RIGHTS WATCH, World Report 2023 – Afghanistan, [www.hrw.org/world-report/2023/country-chapters/afghanistan](http://www.hrw.org/world-report/2023/country-chapters/afghanistan); EUROPEAN UNION AGENCY FOR ASYLUM [EUAA], Afghanistan – Targeting of Individuals, August 2022, alle abgerufen am 21.04.2023). Auch afghanische Staatsangehörige, welche als Dolmetscher für westliche – insbesondere amerikanische – Sicherheitskräfte tätig waren, gelten als besonders gefährdet (vgl. UK HOME OFFICE, Country Policy and Information Note, Afghanistan: Fear of the Taliban, Version 3.0, April 2022, Ziff. 6.3). Im jüngsten Update zur Situation in Afghanistan hält die EUAA daran fest, dass die gezielten Verfolgungshandlungen der Taliban gegen Personen, welche von ihnen als

D-4246/2021 Seite 16 den internationalen Truppen nahstehend identifiziert werden, asylbeachtlicher Verfolgung gleichkommen und die Betroffenen noch immer eine begründete Furcht vor drohender Verfolgung in Afghanistan haben müssen (vgl. EUAA, Country Guidance: Afghanistan, Januar 2023, Ziff. 3.3., S. 58 f.). Auch das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass für Personen mit einschlägigem Profil seit dem vollständigen Abzug der ausländischen Streitkräfte und der im August 2021 erfolgten Machtübernahme durch die Taliban weiterhin ein erhöhtes Verfolgungsrisiko besteht.

#### **E. 5.7**

Für den vorliegenden Fall ist festzuhalten, dass sowohl der Beschwerdeführer als auch mehrere seiner engsten Angehörigen für die afghanischen Behörden, die nationale Armee beziehungsweise die internationalen Streitkräfte gearbeitet haben. Damit weisen sie bereits ein erhöhtes Risikoprofil auf. Zudem geriet die Familie schon vor längerer Zeit ins Visier der Taliban und wurde anhaltend bedroht. Schliesslich kamen die Eltern sowie der ältere Bruder aufgrund von Verletzungen, welche ihnen durch die Taliban zugefügt wurden, ums Leben. Zwar gelang es dem Beschwerdeführer, sich durch zeitweiliges Untertauchen und andere Schutzmassnahmen über einen gewissen Zeitraum konkreten Verfolgungshandlungen der Taliban zu entziehen. Zuletzt wurde er aber ebenfalls Opfer eines Angriffs. Bei den aktuellen Machtverhältnissen in Afghanistan kontrollieren nun die Verfolger das gesamte Staatsgebiet. Zudem könnte er nicht mehr auf die früheren einflussreichen Kontakte seines Vaters respektive von diesem entsandte Sicherheitskräfte zurückgreifen. Ein systematisches Vorgehen der Taliban gegen Personen, welche für die

Sicherheitskräfte der vormaligen Regierung gearbeitet haben, ist zwar nicht erstellt. Vorliegend ist jedoch zu beachten, dass ein erhöhtes Risiko besteht, da bereits mehrere konkrete Verfolgungshandlungen gegen den Beschwerdeführer respektive dessen Familie erfolgt sind. Zudem bekleidete sein Vater einen hohen Rang in der Armee und war später als (...) tätig, womit er einen gewissen Bekanntheitsgrad erreicht haben dürfte. Entsprechend waren sowohl seine Tätigkeiten als auch jene seiner Söhne in der Umgebung bekannt und die Dorfbewohner wussten ebenso davon wie die Taliban. Vor diesem Hintergrund erscheint es als wahrscheinlich, dass der Beschwerdeführer, dessen Verfolger nach ihrer Machtübernahme die völlige Kontrolle übernommen haben und deshalb von niemandem daran gehindert werden können, gegen missliebige Personen vorzugehen, bei einer Rückkehr erneut in deren Visier geraten würde. Nachdem er bekanntermassen für die amerikanischen Streitkräfte im Einsatz war, ist er eine Person, die besonders im Fokus der Taliban steht und entsprechende Verfolgungsmassnahmen zu befürchten hat. Der Beschwerdeführer erklärte, seine Zusammenarbeit mit Ausländern

D-4246/2021 Seite 17 sei aus Sicht der Taliban eine Sünde und er werde als Ungläubiger angesehen (vgl. Akte 32, F87). Die drohende Verfolgung erfolgt damit aus politischen respektive religiösen Gründen und beruht entsprechend auf einem der in Art. 3 Abs. 1 AsylG genannten Motive.

#### **E. 5.8**

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Furcht des Beschwerdeführers vor einer Verfolgung durch die Taliban begründet ist, womit er die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllt. Aus den Akten gehen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Asylausschlussgründen gemäss Art. 53 AsylG hervor.

#### **E. 6**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben und die Vorinstanz ist anzuweisen, den Beschwerdeführer als Flüchtling anzuerkennen und ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren.

#### **E. 7.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind – ungeachtet der am 19. Oktober 2021 gewährten unentgeltlichen Prozessführung – keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

#### **E. 7.2**

Dem Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens eine Parteientschädigung zuzusprechen, wobei nur der notwendige Aufwand zu entschädigen ist (vgl. Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die Rechtsvertreterin reichte mit Eingabe vom

#### **E. 12**

Oktober 2021 eine Honorarnote ein, in welcher sie einen Aufwand von rund 30 Stunden à Fr. 200.– sowie Auslagen in Höhe von Fr. 41.60 (für Kopien und Porti) geltend machte. Danach folgten weitere Eingaben, insbesondere die Replik vom 3. Dezember 2021 sowie das Nachreichen eines Arztberichts am 4. Oktober 2022. Der Stundenansatz ist angemessen und bewegt sich im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 VGKE. Demgegenüber ist der zeitliche

Aufwand im Vergleich zu ähnlichen Fällen als überhöht zu erachten und entsprechend zu kürzen. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer für das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht zu Lasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 3'850.– (inklusive Auslagen) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

D-4246/2021 Seite 18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.